

seinen Untertanen, gab er dem Fürstentume 1862 eine neue Verfassung. An dem Zustandekommen dieser Verfassung haben hauptsächlich der damalige Landesverweser Freiherr Carl Haus von Hausen sowie Dr. Carl Schaedler und Kanonikus Wolfinger gearbeitet und sich damit um das Land Verdienste erworben.

Am 26. September 1862 trat die neue Verfassung in Kraft. Mittels Gesetz vom 18. Februar 1878 und 29. Dezember 1895 erfuhr sie unwesentliche Abänderungen. Sie bot nicht nur der Volksvertretung einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung und das Staatsleben, sondern sie sicherte auch die gesetzliche Freiheit im bürgerlichen Leben, das Vereinsrecht etc. und beseitigte den Rest der Feudallasten. Ohne Zustimmung des Landtages konnte weder das Land noch Teile desselben durch Verträge mit Auswärtigen veräußert, auf kein Staatshoheitsrecht zu Gunsten eines anderen Staates verzichtet oder verfügt werden. In einem zu erlassenden Gemeindegesetz sollte den Gemeinden eine bestmögliche Selbständigkeit eingeräumt werden. Der Landtag hatte aus 15 Mitgliedern zu bestehen, wovon 12 durch indirekte Wahl des Volkes und drei vom Fürsten ernannt wurden.

Allgemein kann gesagt werden, daß die rechtlichen Grundlagen der Verfassung einer konstitutionellen Monarchie derselben einen volkstümlichen und ausgesprochen freiheitlichen Charakter sicherten. Durch diese Tatsache wurde das Interesse für das Gemeinwohl sehr vorteilhaft angeregt und dies war auch der Grund, weswegen in den folgenden Jahren wichtige Fortschritte auf gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Gebieten erzielt wurden.

Wichtig erscheint noch die Tatsache, daß der Fürst nichts von den Einnahmen des Staates beanspruchte, im Gegenteil, er half dem Staate mehrfach in finanzieller Hinsicht.

*Die demokratisch-parlamentarische Verfassung (seit 5. Oktober 1921):*  
Der Anstoß zur Schaffung einer demokratisch-parlamentarischen Verfassung im Fürstentum kam wieder einmal von außen her. Der Welt-